Art. 63 Delegiertenversammlung

(1) [1]Die Delegiertenversammlung besteht aus 45 Delegierten. [2]Diese werden unter den Mitgliedern schriftlich oder elektronisch in geheimer Wahl auf die Dauer von mindestens vier Jahren gewählt.

(2) Die Wahlordnung regelt das Nähere über das Wahlverfahren.